

Elternverein Aarberg

Statuten

NAME UND SITZ

Name

Art. 1

Der Elternverein Aarberg ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Sitz

Art. 2

Sitz des Vereins ist Aarberg.

ZWECK DES VEREINS

Zweck

Art. 3

Zweck des Vereins ist die Durchführung und Betreuung von Spielgruppen mit Kindern vor Eintritt in den Kindergarten. Weiter fördert der Verein den gegenseitigen Kontakt unter den Eltern, bietet ihnen Anregungen und unterstützt sie in der Erziehung ihrer Kinder. Ausserdem bietet der Verein immer wieder vielfältige Aktivitäten und Kurse für Kinder, Jugendliche und Eltern an.

BESTAND DES VEREINS

Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des Vereins können alle werden, die den unter Art. 3 genannten Zweck unterstützen wollen und den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag entrichten.

Aufnahme

Art. 5

Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme befindet der Vereinsvorstand. Seine Entscheidung kann an die Generalversammlung (GV) weitergezogen werden.

Austritt Vereinsjahr

Art. 6

Austrittsbegehren werden auf Ende des Vereinsjahres (Schuljahr) durch den Vereinsvorstand genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Die

Kündigung der Mitgliedschaft muss unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Ende des Vereinsjahres (31.7.) erfolgen.

Ausschluss

Art. 7

Die GV schliesst aus:

- a) wer seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt;
- b) wer die Statuten des Vereins in schwerwiegender Weise verletzt.

RECHTE UND PFLICHTEN

Stimm- und Wahlrecht Art. 8

Mitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und können Anträge stellen.

Art. 9

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

ORGANISATION

Organe

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV);
- b) der Vereinsvorstand;
- c) die Revisorinnen/Revisoren;
- d) die Leiterinnen der Spielgruppen.

Generalversammlung Art. 11

Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie wird vom Vereinsvorstand einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte, die nicht in seine Kompetenz fallen. Die GV ist insbesondere zuständig für allfällige Statutenänderungen.

Art. 12

Die GV findet nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Sie behandelt folgende ordentliche Geschäfte:

- a) Wahlen:
 - Präsidium
 - Übrige Vorstandsmitglieder
 - Revisorinnen/Revisoren
 - Leiterinnen der Spielgruppen;
- b) Entgegennahme der Jahresberichte (Präsidium, Teamleitungen Aktivitäten und Spielgruppen) und des Tätigkeitsprogrammes des Vereins;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;

- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - e) Festsetzung der Spielgruppen-Beiträge;
 - f) Festsetzung der Entschädigung für die Leiterinnen der Spielgruppen;
 - g) Behandlung von Anträgen;
- Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.

Ausserordentliche GV

Art. 13

Verlangt ein Fünftel der Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Geschäfte die Einberufung einer GV, hat der Vereinsvorstand diesem Begehren zu entsprechen.

Einladung GV

Art. 14

Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der GV unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

Wahlen und Abstimmungen

Art. 15

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird ordentlicherweise in offener Abstimmung entschieden. Ein Fünftel der stimmenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangen. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der in Art. 26 bis Art. 28 erwähnten Geschäfte, entscheidet das absolute, bei Wahlen im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Anwesenden.

Vereinsvorstand

Art. 16.

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) einem Co-Präsidium, nach Möglichkeit bestehend aus Frau und Mann;
- b) einer Kassierin oder einem Kassier;
- c) einer Aktuarin oder einem Aktuar;
- d) der Teamleitung Spielgruppen;
- e) sowie der Teamleitung Aktivitäten.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Mitglieder des Vereinsvorstands können wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich bei Bedarf selbst.

Aufgaben Vorstand

Art. 17

Der Vereinsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben, er:

- a) führt den Verein und vertritt diesen nach aussen. Das Co-Präsidium zeichnet zu zweien rechtsverbindlich;
- b) erstellt einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung;
- c) beruft die GV ein, leitet diese und führt deren Beschlüsse aus;
- d) genehmigt den Jahresplan für die Spielgruppen;
- e) erstellt einen Leitfaden für die Leitenden der Spielgruppen;
- f) erteilt die anfallenden Aufgaben bestimmten Ressorts zu Er kann nach Bedarf auch Arbeitsgruppen einsetzen.

Beschlussfähigkeit	Art. 18 Der Vereinsvorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen führt er Protokoll.
Leiterinnen der Spielgruppen	Art. 19 Pro Spielgruppe ist eine Leiterin/ein Leiter verantwortlich. Bei Bedarf können Hilfsleiterinnen/Hilfsleiter eingesetzt werden.
Aufgaben Spielgruppen- Leiterinnen	Art. 20 Die Spielgruppen-Leiterinnen/-Leiter haben insbesondere folgende Aufgaben: a) Leiten der Spielgruppen gemäss Weisungen des Leitfadens; b) Erstellen des Jahresplanes und Jahresberichtes.
Revisoren Revisorinnen	Art. 21 Die GV wählt zwei Revisorinnen/Revisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die beiden Revisorinnen/Revisoren können wiedergewählt werden. Sie prüfen die Rechnung sowie allfällige Spezialfonds und erstellen Bericht zuhanden der GV.

FINANZEN

Einnahmen	Art. 22 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus: a) Den durch die GV festgesetzten Mitgliederbeiträgen; b) Den durch die GV festgesetzten Spielgruppen-Beiträgen; c) Freiwilligen Beiträgen und Geschenken; d) Kapitalerträgen; e) Erlösen aus Anlässen
Ausgaben	Art. 23 Die Einnahmen werden unter anderem verwendet: a) Zur Entschädigung der Leiterinnen/Leiter; b) Zur Beschaffung von Spiel- und Bastelmaterial; c) Zur Bestreitung der Verwaltungskosten; Alle Rechnungen müssen das Visum des Präsidiums tragen.
Haftung	Art. 24 Die Mitgliederbeiträge sind begrenzt und werden gemäss Art. 22 durch die GV festgelegt und im Protokoll festgehalten. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Unfälle, Haftpflicht**Art. 25**

Die Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Eltern.

STATUTENREVISION**Teilrevision****Art. 26**

Einzelne Artikel der Statuten können durch die GV mit 2/3-Mehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder in die Wege geleitet werden.

Totalrevision**Art. 27**

Eine Totalrevision kann durch 2/3-Mehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder in die Wege geleitet werden. Totalrevidierte Statuten bedürfen der 2/3-Mehrheit der GV.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Auflösung****Art. 28**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Gewinn und Kapital des Vereins werden im Fall einer Auflösung einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 29

Die Statuten vom 21.11.1980 sind an der GV vom 21.3.1989 (1. Revision), an der GV vom 13.11.2000 (2. Revision), an der GV vom 12.9.2013 (3. Revision) und an der GV vom 8.9.2017 (4. Revision) teilrevidiert worden und treten ab sofort in Kraft.

Aarberg, den 8.9.2017

Für den Elternverein
Aarberg

Das Co-Präsidium

Die Aktuarin